

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Band: 20 (1891)

Rubrik: Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren zwanzigsten, das Jahr 1891 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Ueber die Vollendungsfristen für den Bau des zweiten Geleises haben wir in unserem 18. Geschäftsberichte nähere Mittheilungen gemacht. Nach denselben sollte die Inbetriebsetzung der II. und III. Sektion (Taido-Biasca und Erstfeld-Göschenen) spätestens auf den 1. Oktober 1893 fallen. Aus verschiedenen Gründen haben wir den Bau, von dem wir später ausführlicher sprechen werden, mit großer Energie betrieben. Eine genaue Untersuchung hat sodann ergeben, daß es mit normalem Baubetrieb möglich ist, die II. Sektion am 31. Mai 1892 und die III. Sektion am 30. Juni 1893 zu vollenden, in der Weise, daß die einzelnen Theilstrecken sukzessive dem Betriebe übergeben werden und die genannten Schlußtermine je die ganze Sektion umfassen.

Wir theilten dem schweizerischen Eisenbahndepartement mit, wir seien unter der Voraussetzung, daß die Zinsen des Baukapitals so lange auf Baukonto zu verrechnen seien, bis jede Sektion in allen Theilstrecken betrieben werde, bereit, die angegebene Abkürzung der Baufristen eintreten zu lassen.

Der h. Bundesrath antwortete uns hierauf mit Schreiben vom 20. November, er sei mit der vorgeschlagenen Abkürzung der Baufristen einverstanden, indem er die Gründe, welche hiezu geführt haben, nur billigen könne; ebenso könne er unserer Auffassung über die Berechnung der Bauzinsen zustimmen. Wir faßten sodann am 21. November den Beschluß, es sei der Bau des zweiten Geleises, außerordentliche Ereignisse vorbehalten, auf die oben genannten Termine zu vollenden.

Was den Bau der nördlichen Zufahrtslinien betrifft, so hätten diese nach dem Beschlusse der schweiz. Bundesversammlung vom 19. Juni 1890 bis zum 1. Januar 1894 vollendet werden sollen. Schon unterm 13. März 1891 hat der Bundesrath die Baufrist für Luzern-Zimmensee bis zum 1. Juli 1894 erstreckt. Bei der Erstellung der Pläne sind nun aber so schwierige Fragen aufgetaucht, daß der Baubeginn erst in das laufende Jahr fallen kann. Eine neue Festsetzung der Baufristen war deshalb bis anhin unmöglich, doch ist nach der Natur der Sache eine Hinausschiebung derselben unvermeidlich.

An dieser Stelle haben wir im vorjährigen Geschäftsberichte Mittheilungen über die Beschaffung der Geldmittel für die nördlichen Zufahrtslinien, beziehungsweise die Erhöhung des Aktienkapitals und die Verwendung des Agios gegeben und den Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 31. März 1891 angeführt (Seite 8). Bekanntlich hat die hohe Behörde in Ziffer 2 b verfügt:

„In Bezug auf die Ergänzung des Defizites der Unterstützungs- und Pensionskasse wird der Bundesrath „erst Beschluß fassen, wenn der Betrag des Defizites und die Art der Deckung desselben festgesetzt sein wird.“

Unterm 27. November 1891 hat nun der Bundesrath beschlossen:

„1. Aus dem erwähnten Kursgewinne sind vorerst die aus der genannten Aktienemission erwachsenen „Emissionskosten, Provisionen etc. zu decken. Der verbleibende Ueberschuß über diese Unkosten darf zur Ergänzung „des Reservefonds und zur Deckung des Defizites der Hilfskasse verwendet werden.

„2. Neben der Tilgung des Hilfskassadefizites im Betrage von Fr. 348,813. 73 (Werth 1. Januar „1890) hat die Bahngesellschaft zu ihren Lasten auch für die Verzinsung des genannten Defizites (à 4 %) zu sorgen.“

Ueber die Vollziehung dieser Schlußnahme werden wir an anderer Stelle (Seite 40) Bericht erstatten.

Seit dem 5. August 1891 benützt die schweizerische Südostbahn unseren Bahnhof Arth-Goldau. Leider ist es uns noch nicht gelungen, die Mitbenutzungsverhältnisse durch einen Vertrag endgültig zu regeln, und eben aus diesem Grunde konnte auch der Mitbenutzungsvertrag mit der Arth-Rigibahn noch nicht den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

II. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung ist insoweit eine Veränderung eingetreten, als die Artikel 6, 7 und 8 der Geschäftsordnung der Direktion folgende veränderte Fassung erhielten:

Art. 6. Der Geschäftskreis des I. Departementes (Vorstand Herr Präsident Dr. Stoffel) umfaßt: Alle Angelegenheiten, welche einen ausschließlich oder vorherrschend eisenbahnpolitischen Charakter haben; allgemeine organisatorische Fragen; das gesammte Finanz-, Rechnungs-, Kassa- und Kautionswesen für den Bau und Betrieb, inklusive die Betriebskontrolle und Statistik (generelle); den kommerziellen Dienst; die Rechtsfachen, soweit sie nicht nach Art. 7 und 8 den andern Departementen zustehen, und die Geschäftsberichte; das Freikartenwesen; den Verkehr mit den Behörden und Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend den Geschäftskreis des I. Departementes beschlagen.

Art. 7. Der Geschäftskreis des II. Departementes (Vorstand Herr Direktor Wüest) umfaßt: Das gesammte Expropriationswesen und die Aufstellung des Grundkatasters, die Verpachtung und den Wiederverkauf von Landabschnitten und Böschungen; die Verwaltung der nicht zum Bahnkörper gehörenden Liegenschaften der Gesellschaft und das Inventar der Centralverwaltung; das Hochbauwesen; die Materialverwaltung; die Hilfs- und Krankenkassen; das Reklamationswesen: aus Haftpflicht wegen Tödtungen oder Verletzungen und aus dem Personen- und Gütertransporte wegen Beschädigung oder Verspätung; das Versicherungswesen (Feuer, Transport, Unfall); die Steuerangelegenheiten; den Verkehr mit den Behörden und Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend den Geschäftskreis des II. Departementes beschlagen.

Art. 8. Der Geschäftskreis des III. Departementes (Vorstand Herr Vizepräsident Dietler) umfaßt: Das gesammte Bauwesen mit Ausschluß des Hochbaues; die Beschaffung des Rohmaterials; den Bahn-Aufsichts- und Unterhaltungsdienst, den Stations-, Expeditions- und Zugsdienst, den Maschinendienst und den Unterhalt der Wagen; die Organisation und Leitung der Werkstätten; den Verkehr mit den Behörden und Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend in den Geschäftskreis des III. Departementes fallen.